



## Bachelor of Laws Sozialverwaltung - Rentenversicherung

### Prüfungen Hinweise für Studierende

1. Prüfungstermine
  - Die Prüfungen eines Semesters finden i. d. R. in den letzten beiden Semesterwochen statt. Die Prüfungstermine erfahren Sie direkt durch Ihre Prüfer/innen.
  - Sofern Prüfungstermine nicht in CampusNet hinterlegt sind, bitten Sie Ihre Prüfer/innen um eine entsprechende Umsetzung.
2. Prüfungsörtlichkeiten
  - Die Prüfungsörtlichkeiten erfahren Sie direkt durch Ihre Prüfer/innen.
3. Wichtige Unterlagen
  - Denken Sie bei Präsentationen an die entsprechenden Medien und die Handouts.
  - Bringen Sie zu Klausuren folgendes mit:
    - Schreibutensilien,
    - Prüfungsnummer (- wird i. d. R. durch die Abteilungsverwaltung rechtzeitig mitgeteilt -)  
und
    - bei Klausuren ggf. Prüfungspapier.
4. Hilfsmittel
  - Nur genehmigte Hilfsmittel sind zur Anwendung in der Prüfung erlaubt. Die Hilfsmittel werden bei Klausuren mit der Aufgabenstellung oder durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben.
  - Kennzeichnungen zur Auffindung von Gesetzen, Verordnungen und Paragraphen sind zulässig (sog. „Reiter“).  
Gesetzestexte dürfen keine unzulässigen Ergänzungen oder Bemerkungen enthalten. Unzulässig sind Ergänzungen und Bemerkungen, die den Charakter einer Vorschriftensammlung als reiner Sammlung von Gesetzen und Vorschriften verändern und damit gegen den das Prüfungswesen beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit der Prüflinge verstoßen. Danach sind in den Sammlungen keine Beilagen und grundsätzlich auch keine Bemerkungen zulässig. Ausgenommen sind Markierungen oder Unterstreichungen sowie handschriftliche Verweisungen auf andere Vorschriften.
  - Nicht erlaubt ist die Verwendung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsmedien während der Prüfung.
  - Sofern als Hilfsmittel vorgesehen, dürfen nur nicht programmierbare Taschenrechner verwendet werden.
5. Wichtige rechtliche Aspekte
  - Ahndung von Täuschungsversuchen, Plagiaten usw. finden Sie im § 35 APOgD DRV.
  - Die Bestehenskriterien können Sie in § 27 Abs. 1 und § 31 Abs. 6, 7 und 9 APOgD DRV nachlesen.
6. Prüfungsantritt, Krankmeldungen
  - Versichern Sie sich vor Beginn der Prüfung, dass Sie unter keiner Erkrankung leiden und sich im Allgemeinen prüfungsfähig fühlen, d. h. unter keiner gesundheitlichen

Beeinträchtigung leiden, welche die Feststellung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten erheblich einschränkt. Sollte dies der Fall sein, können Sie von der Prüfung zurücktreten. (Wichtig: Prüfungsängste gehören im Allgemeinen zum Risikobereich des Prüflings.)

- Sofern die Prüfung nicht angetreten oder abgebrochen wurde, müssen Sie unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Die Bescheinigung soll die symptomatische Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit benennen (z. B. starke Kopfschmerzen, Fieber usw.). Eine Benennung der Krankheit ist nicht nötig, lediglich die Beschreibung der Symptome. Auf Verlangen muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.
- Im attestierten Krankheitsfall kann die Prüfung nachgeholt werden. Der Wiederholungstermin wird durch Ihre Prüfer/innen bekannt gegeben.

## 7. Prüfungsbeginn

- Klausuren:
  - Schriftliche Prüfungen sind anonym. Demnach dürfen Sie auf Klausuren nicht Ihren Namen angeben. Zur Identifikation geben Sie bitte die Ihnen zugewiesene Prüfungsnummer an.
  - Bitte vermerken Sie immer das Datum und das Modul (bzw. Prüfungs-/Schwerpunktfach) auf der ersten Seite der Klausurlösung.
  - Nummerieren Sie bitte die Blattzahl der Klausurlösung durchgängig.
- Hausarbeiten:
  - Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt Ihnen eine Thematik zur Ausarbeitung zu. Hiermit beginnt Ihre Bearbeitungszeit.
  - Der Abgabetermin der Hausarbeit wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt.
  - Näheres finden Sie u. a. in der Broschüre „Wissenschaftliches Arbeiten an der HfPV“ ([www.hfpv.hessen.de](http://www.hfpv.hessen.de) ⇒ Studium ⇒ Infos und Materialien zum Studium)
- Präsentationen:
  - Die Prüfer/innen teilen Ihnen eine Thematik zur Präsentation zu. Hiermit beginnt Ihre Bearbeitungszeit.
  - Der Präsentationstermin wird durch die Prüfer/innen festgelegt.
- Mündliche Prüfungen:
  - Sofern eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, wird im Rahmen der in der Modulkarte festgelegten Prüfungsdauer geprüft.
  - Die Prüfung kann einzeln oder in Gruppen mit bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden.
  - Einzelheiten (Termin, Hilfsmittel, Gruppen- oder Einzelprüfung) legen die Prüfer/innen fest.
- Alle Prüfungsleistungen sind im Rahmen der vorgegebenen Zeit anzufertigen und zu erbringen. Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten (vgl. § 31 Abs. 9 APOGD DRV)
- Weitere Einzelheiten zu den Prüfungsformen finden Sie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der Studienordnung und im Modulbuch.